

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat  
Herrn Ministerialrat Dr. Jörg Schliepkorte  
Krausenstraße 17 – 18  
10117 Berlin

Per Email

Bremen, 3. Juli 2020


**Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz), Stand: 09.06.2020,**


Sehr geehrter Herr Dr. Schliepkorte,


für die Übersendung des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich. Der Entwurf wird grundsätzlich begrüßt. Die Stellungnahme der Freien Hansestadt Bremen habe ich in der nachfolgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Lfd. Nr.	Änderung BauGB	Stellungnahme der Freien Hansestadt Bremen
1	§ 1 Abs. 6	- <b>befürwortet</b>
2	§ 1a	- Hier gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken, da jede Form der Kompensation Flächenverfügbarkeit voraussetzt. Angesichts der Flächenkonkurrenzen wird die Gefahr gesehen, dass die Realisierung des Ausgleichs durch Entkoppelung von der Bauleitplanung und/oder einem städtebaulichen Vertrag scheitert. Es wird die Gefahr gesehen, dass bei Entkoppelung vom Bauleitplanverfahren die förderliche Dynamik dieses Verfahrens, die eine zeitnahe Kompensation sicherstellt, verloren geht. Die

- Seite 1 von 3 -

 Dienstgebäude  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

 Eingang  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

 Bus/Straßenbahn  
Haltestellen  
Herdentor

Bankverbindungen  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

		Planungs- und Umsetzungslast wird auf die hierfür personell nicht ausgestatteten Naturschutzbehörden übertragen und das Verursacherprinzip wird ausgehöhlt.
3	§ 9	- <b>befürwortet</b>
4		- <b>befürwortet:</b> Erforderlich aufgrund des anhaltenden Grünverlusts durch die (in der Gesamtbilanz potentiell positive) Innenentwicklung; öffentliche Grünflächen erfüllen in der Regel nicht die Anforderungen an Naturerfahrungsräume, zu denen Veränderbarkeit und Zulassen natürlicher Prozesse („urbane Wildnis“) gehören.
5		- <b>befürwortet</b>
6	§ 11 Abs. 1 S. 2	- <b>siehe Nr. 1</b>
7	§ 13 b	- <b>Ablehnung:</b> Die Regelung des § 13 a BauGB ist eine Ausnahme von den üblichen Verfahren, um die Innenentwicklung zu stärken. Diese Ausnahmeregelung auf bisher ungenutzte Außenbereichsflächen auszuweiten, wird strikt abgelehnt. Damit wird der grundsätzlich zu begrübende Vorrang der Innenentwicklung durchbrochen.
8	§ 24	- <b>befürwortet:</b> Mit der Ziff. 8 ist im begrenzten Umfang die Möglichkeit eröffnet, an Problemimmobilien zu gelangen, vorausgesetzt, die erforderlichen Mittel sind vorhanden. Wohnbedarfsdeckung kann als Grund für die Ausübung herangezogen werden
9	§ 25	- <b>befürwortet</b>
10	§ 28	- <b>befürwortet:</b> Zwar wird in den meisten Fällen deutlich vor Fristablauf das Negativtestat erteilt. Zu bestimmten Zeiten (Jahreswechsel, Schulferien) ist die Frist von 3 Monaten durchaus hilfreich.
11	§ 31	- <b>befürwortet:</b> Die Befristung ist jedoch zu kurz, um signifikante Wirkung zu verzeichnen.
12	§ 34	- <b>befürwortet:</b> könnte die Konfliktlage zu den umgebenden gewerblichen Vorhaben u.U. soweit verschärfen, dass mit worst cases aus Immissionsschutzgründen mit Betriebsbeschränkungen gerechnet werden muss
13	§ 35	- <b>keine Zustimmung:</b> ein landwirtschaftliches Gebäude sollte nach Möglichkeit zurückgebaut werden, wenn der Nutzungszweck aufgegeben wird. Es ist nicht erkennbar, weshalb im Zuge der Nutzungsaufgabe eines Landwirtschaftlichen Gebäudes im Außenbereich die im Außenbereich grundsätzlich nicht zu fördernde Wohnnutzung verfestigt und intensiviert werden sollte. Insgesamt werden mit dieser Regelung Folgeprobleme und Folgekosten im Bereich der Daseinsvorsorge angelegt (Breitband, ÖPNV, Rettungswesen etc.).
14	§ 135 d	- <b>siehe Nr. 1</b>
15	§ 136	- <b>befürwortet:</b> Vernetzungsfunktionen und damit u.a. auch die Schaffung von Kaltluftschneisen und vergleichbare Vorhaben als Sanierungsmaßnahme anerkannt werden.
16	§ 175	- <b>befürwortet</b>

17	§ 176 Abs. 1 Nr. 3	- <b>befürwortet</b>
18	§ 176 Abs. 4 S. 2	- <b>befürwortet</b>
19	§ 176 Abs. 3	- <b>keine Zustimmung:</b> die Abwendungsgründe sind nicht oder nur sehr eingeschränkt objektiv überprüfbar, sofern die Ansicht besteht, dass eine Abwendungsbefugnis erforderlich sein sollte, wäre eine klare Regelung (einmalig für 3 – 4 Jahre) besser, da sie eindeutig ist.
20	§ 176 a	- <b>befürwortet</b> , es sollte zusätzlich in Absatz 2, Satz 2 nach dem Wort Gemeinde: „, zur Vernetzung von Grünflächen“ eingefügt werden
21	§ 250	- <b>befürwortet</b>
	<b>BauNVO</b>	
22	§ 5a	- <b>befürwortet:</b> es besteht ein Bedürfnis, ein „dörfliches Wohngebiet“ auszuweisen.
23	§ 17	- <b>befürwortet:</b>
24	<b>Waldgesetz Waldbegriff gemäß BWaldG</b>	- Aus raumordnungsrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht erscheint es sachgerecht, zwischen „Wald“-Gebieten, die in Ortslagen oder bauleitplanerisch gesicherten Gebieten liegen, und den Waldflächen, die abgesetzt vom Siedlungszusammenhang sind, zu differenzieren, um dem Gebot der Innenentwicklung und der Nachverdichtung Rechnung zu tragen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass durch die heranrückende Bebauung die bewaldete Fläche nicht geschädigt wird und im Falle der Rodung im Nahbereich entsprechende Flächen aufgewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

